



DESSAUER  
ZUKUNFTSKREIS

## **Satzung des „Dessauer Zukunftskreises (DZK)" e.V.**

### **§1 Name**

1. Der Verein führt den Namen:

Dessauer Zukunftskreis (DZK) e.V.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.".

### **§2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in:

06785 Oranienbaum -Wörlitz

Erdmannsdorff Straße 227

### **§3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die nachfolgend genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs.2 Nr. 1 AO), die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs.2 Nr.14 AO) und Zweck des Vereins ist es, Chancen und Risiken der Tiermedizin und des Tierwohls zu analysieren, um Perspektiven und Lösungen für die Zukunft der Veterinärmedizin zu erarbeiten. Diese sollen helfen, die Tierärzteschaft zeitgemäß, bedarfsgerecht und zukunftsorientiert aufzustellen, wobei die Tierärztinnen und Tierärzte in ihrer Vielfalt des Berufsalltags im Fokus stehen. Schwerpunkte sind u.a. Künstliche Intelligenz, Digitalisierung sowie demografische Erhebungen für die Branche.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Erstellung und Verbreitung von Informationen in unterschiedlichen Formaten (analog und digital) für die Veterinärmedizin. Diese werden neben der Praxis auch an offizielle veterinärmedizinische Gremien, an Universitäten und Hochschulen und an veterinärmedizinische Verbände/Organisationen als Arbeitsmaterial und zur Verbreitung weitergegeben.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



## DESSAUER ZUKUNFTSKREIS

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen (Ehrenamtszuschale von derzeit max. 840€/Jahr Steuer- und sozialversicherungsfrei).
8. Die ordentlichen Mitglieder treffen sich mindestens 1 Mal jährlich zu einem Workshop/Arbeitstreffen, um dem Vereinszweck nachzukommen.

### **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

1. a) Ordentliche Mitglieder (OM) des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die in der veterinärmedizinischen Branche tätig sind. Es wird ein paritätisches Verhältnis zwischen Mitgliedern aus der kurativen Praxis und den veterinärmedizinischen Fakultäten einerseits und den Verbänden sowie der veterinärmedizinischen Tiergesundheitsindustrie andererseits angestrebt. Es wird außerdem angestrebt, dass aus den jeweiligen Verbänden, Industrieunternehmen und Firmen nur jeweils ein Vertreter ordentliches Mitglied werden kann. Weiterhin ist es die Zielsetzung, dass aus jedem Tätigkeitsfeld bzw. fachlicher Spezialisierung möglichst nur ein Vertreter ordentliches Mitglied wird, um ein effektives und effizientes Arbeiten zu ermöglichen. Das ordentliche Mitglied nimmt an einberufenen Mitgliederversammlungen sowie an den Arbeitstreffen teil.

b) Assoziierte Mitglieder (AM) können natürliche und juristische Personen werden, die in der veterinärmedizinischen Branche oder entsprechenden Schnittstellen tätig sind. Der Vorstand bestimmt den Status assoziiertes Mitglied nach Beratung in Bezug auf Notwendigkeit und fachlicher Expertise für ausgewählte Themenbereiche. AM werden vom Vorstand zu ausgewählten spezifischen Arbeitstreffen eingeladen. AM nehmen grundsätzlich nicht an den Mitgliederversammlungen teil und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie beteiligen sich jedoch anteilig an den für ihre Person anfallenden Kosten der Arbeitstreffen.

c) Fördermitglieder (FM) können natürliche und juristische Personen werden, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag finanziell die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie werden jährlich nach der Mitgliederversammlung über die Arbeit und die Aktivitäten des Vereins unterrichtet.

d) Ehrenmitgliedschaft (EM). Sie wird Mitgliedern oder anderen Personen durch den Vorstand verliehen, wenn sie sich durch besondere Leistungen und Aktivitäten im



## DESSAUER ZUKUNFTSKREIS

Bereich des DZK e.V. ausgezeichnet haben. Ehrenmitglied kann nur eine Person werden, die kein ordentliches Mitglied ist. Der Status eines Ehrenmitglieds entspricht in den Rechten und Pflichten dem eines assoziierten Mitglieds.

2. Es ist ein schriftliches (auch per Mail oder Kontaktformular) Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Mit der Aufnahme werden gleichzeitig die Bestimmungen der Satzung anerkannt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

6. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, immer wieder junge Tierärztinnen und Tierärzte für den Verein zu werben.

### **§5 Beiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Diese sind in der Beitragsordnung geregelt.

### **§6 Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- einem Kernvorstand von 3 OM und
- einem erweiterten Vorstand von 4 OM
- der Mitgliederversammlung

### **§7 Vorstand**

1. Der Kernvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen.

Dies sind:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (Buchhaltung)
3. Kassenwart



## DESSAUER ZUKUNFTSKREIS

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus 4 Personen.

Dies sind:

4. Kassenprüfer

5. Schriftführer

6. 1. Beisitzer

7. 2. Beisitzer

3. Jedes Vorstandsmitglied des Kernvorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Kernvorstand führt die Geschäfte, stellt die Tagesordnungen für die Mitgliederversammlung auf und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Während einer Amtsperiode kann der Vorstand nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit von seinem Amt entbunden werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung einen Stellvertreter.

6. Der Kernvorstand beruft mind. einmal jährlich und bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein. Er muss ferner einberufen werden, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

7. Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen ohne Anwesenheiten an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

8. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

9. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

### **§8 Mitgliederversammlung - Einberufung**

1. Der Vorstand beruft jedes Jahr die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Versammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher in Textform mit der Tagesordnung zuzusenden. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.



## DESSAUER ZUKUNFTSKREIS

Die Versammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig. Vereinsmitglieder können an Mitgliederversammlungen oder außerordentlichen Versammlungen des Vereins ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder werden zu den Versammlungen eingeladen, haben aber bis auf die Ehrenmitglieder kein Stimmrecht.

2. Die Sitzung kann in Präsenz oder auch digital als Videokonferenz erfolgen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Vertretungen können ausnahmsweise eingesetzt werden und werden aus dem Vorstand rekrutiert.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind ausschließlich für die Vorstandsmitglieder, nicht aber für die weiteren Mitglieder zugelassen.

### **§9 Mitgliederversammlung - Aufgaben**

1. Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahreskassenberichtes und Erteilung der Entlastung nach Vorlegen des Berichtes des Kassenwarts und des Rechnungsprüfers,
3. Bewilligung laufender und außerordentlicher Ausgaben,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Berichte, Verhandlungen, Anträge und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins,
6. Auflösen des Vereins.



DESSAUER  
ZUKUNFTSKREIS

## **§10 Wahlhandlungen**

Bei Abstimmungen und Wahlhandlungen entscheidet, sofern nicht anders in der Satzung bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigt teilnehmenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahlen erfolgen in allgemeiner und direkter Form. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen. Über alle Verhandlungen muss eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt werden, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§11 Sonderbeiträge und Sponsorenbeiträge**

Die Verwendungszwecke von Sponsorenbeiträgen sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen. Die Verwendungszwecke sind bei der Verwendung einzuhalten.

## **§12 Bekanntmachungen und Kommunikation von Aktivitäten**

Wichtige Bekanntmachungen des Vereins erfolgen mind. jährlich an die Mitglieder, wie z. B. neue Mitglieder, wichtige Termine, Treffen inkl. Stand der Jahresprojekte in Kurzform.

## **§13 Satzungsänderung**

Der Vorstand ist berechtigt, formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen sowie sie im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig werden. Andere Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigt teilnehmenden Mitglieder.

## **§14 Auflösung**

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Viertel der OM gestellt werden. Er ist vom Vorsitzenden zur schriftlichen Abstimmung zu bringen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel aller OM dafür stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundeskreis Tiermedizin der Veterinär-medizinischen Fakultät Leipzig e.V.“, Geschäftsstelle:  
An den Tierkliniken 19, 04103 Leipzig,  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



# DESSAUER ZUKUNFTSKREIS

Die Satzung ist errichtet am 27.05.2025 mit Nachtrag vom 11.8.2025.

Wörlitz, den 11.8.2025 per Zoom-Meeting von Hubertus Keimer

Ort / Datum der digitalen Gründungsversammlung

Unterschriften:

1. Hubertus Keimer .....  
Signiert von:  
*Hubertus Keimer*  
58713866477644B...
2. Dr. Julia Henning .....  
Signiert von:  
*J. Henning*  
4745776A65264AC...
3. Dr. Felix von Hardenberg .....  
Signiert von:  
*Felix von Hardenberg*  
B911F56F13E14A8...
4. Dr. Fabian von Manteufel .....  
DocuSigned by:  
*F. von Manteufel*  
418A14C019754D6...
5. Helene Zapf .....  
*Helene Zapf*  
F6C075AF1074458...
6. Dr. Nicole Schreiner .....  
Signiert von:  
*Dr. Nicole Schreiner*  
34C871AFD933466...
7. Dr. Jan Klasen .....  
Signiert von:  
*J. Klasen*  
7Ac025818bA5465...